

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2011

**Gesetz
über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34^{ter} (neu)

Ziele und Massnahmen im Altersbereich

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung fördern sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.

² Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich. Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

³ Die Direktion des Innern unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.

⁴ Die Direktionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten. Sie können mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)